BESCHLUSSVORLAGE

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Nr.: 272/2022

Dezernat	V - Soziales & Jugend	05.09.2022
Fachbereich	Soziales	
Verfasser/-in	Werner, Dirk	
Telefon	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	21.09.2022

Tagesordnungspunkt

Übernahme einer Gewährträgerschaft zur Fortführung der EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis übernimmt die Gewährträgerschaft für die Beiträge der Zusatzversorgung für die zur Fritz-Berger-Stiftung wechselnden Mitarbeiterinnen.

2. Der Landkreis gewährt eine Weiterbeschäftigungsgarantie für diese beiden Mitarbeiterinnen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.80	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
Produkt(e)	31.80.07	Pflegestützpunkt und EUTB
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Kooperationspartner erbringen ihre Leistungen teilhabeorientiert und orientieren sich präventiv
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Passgenaue, neutrale Beratung
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Anzahl Beratungen pro Jahr

- **Klimawirkung:** ☐ positiv ☐ neutral ☐ negativ x keine
- **Personelle Auswirkungen:** x nein ☐ ja, ggf. Erläuterung
- **Finanzielle Auswirkungen:** x nein ☐ ja,

☐ **im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

☐ **im Finanzhaushalt**

Investitionskosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitionskosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

- **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

Sachverhalt

Seit 2018 gibt es ein besonderes Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen im Landkreis Lörrach: Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, kurz EUTB.

Hier können Menschen mit Behinderung ihre Fragen stellen und sich beraten lassen. Menschen mit Behinderung haben einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation. Das kann zum Beispiel ein Hilfsmittel, eine Kur oder eine persönliche Assistenz sein. Um solche Leistungen zu bekommen, müssen sie meistens einen Antrag bei einer Behörde, Versicherung oder Krankenkasse stellen.

Dabei tauchen viele Fragen auf, zum Beispiel:

- Welche Stelle ist für den Antrag zuständig?
- Was soll ich in meinen Antrag schreiben?
- Bis wann muss ich den Antrag verschicken?
- Bis wann muss die Versicherung, Behörde, Krankenkasse antworten?
- Was kann ich tun, wenn die Leistung nicht bewilligt wird?

Die EUTB-Berater*innen können solche Fragen beantworten. Bei Fragen zum Wohnen, zur Barrierefreiheit und zu Pflegegraden helfen sie ebenfalls weiter.

Die EUTB-Beratungsstellen sind unabhängig von Krankenkassen, Versicherungen und Behörden.

Der Bund hat die Möglichkeit, EUTB-Beratungsstellen einzurichten, seit 2018 geschaffen. Er bezahlt sie auch zum großen Teil (bisher mit 95%). Das Bundesteilhabegesetz und die unabhängigen Beratungsstellen sollen dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung möglichst selbstbestimmt leben können. Die EUTB in Lörrach ist inzwischen etabliert, hat sich bewährt und wird von den Bürgerinnen und Bürgern rege genutzt.

Die Finanzierung der EUTB im Landkreis Lörrach erfolgt bisher zu 95 % aus Bundesmitteln. Die restlichen Mittel finanziert die Fritz-Berger-Stiftung (FBS). Die Fritz-Berger-Stiftung ist eine private Stiftung, die von der Stadt Lörrach und dem Landkreis Lörrach verwaltet wird. Der Landkreis hat 1,5 Personalstellen für die EUTB geschaffen, um eine flächendeckende Beratung anbieten zu können. Die aktuelle Förderperiode des Bundes läuft zum 31.12.2022 aus.

Die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes für den Betrieb der EUTB-Beratungsstellen wird in der neuen Förderperiode ab dem 01.01.2023 über die EUTB-Verordnung geregelt. Damit ist ein grundsätzlicher Wechsel verbunden. Seit 2018 wurde eine auf einer Richtlinie basierenden Zuwendung gewährt, die mit einem Eigenanteil der Antragsteller von max. 5 % einherging.

Mit der o.g. VO erfolgt eine Umstellung auf eine Förderung, in welcher der Eigenanteil des Antragstellers nicht limitiert ist. Weiter gibt es nun eine Obergrenze von förderbaren Vollzeitstellen pro Landkreis (Landkreis Lörrach 1,57).

Grundsätzlich können sich mehrere Träger auf ein Gebiet und/oder für mehrere Gebiete bewerben. Die bisherige Organisation der EUTB-Beratungsstelle (Träger FBS, Betrieb im Namen der FBS durch das LRA) ist ab 2023 in der bisherigen Form nicht mehr förderfähig. Es wird vorausgesetzt, dass der Träger der EUTB auch Anstellungsträger des Personals ist.

Es gibt nun zwei Lösungsmöglichkeiten, um die EUTB weiterhin in Lörrach zu betreiben:

1. Die FBS betreibt die EUTB, wird Anstellungsträger des Beratungspersonals und die bisherigen Mitarbeiterinnen des Landkreises wechseln in die FBS. Dies hätte zur Folge, dass die beiden Beraterinnen aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden müssten, einhergehend mit den dazu gehörenden Folgen. Die FBS ist berechtigt eigene Mitarbeiterinnen zu beschäftigen, könnte Lohn anlag dem TVÖD zahlen und die bisherige Zusatzversorgung könnte fortgeführt werden, sofern der Landkreis die **Gewährträgerschaft** der Beiträge für die FBS übernimmt.

Außerdem müsste der Landkreis eine **Weiterbeschäftigungsgarantie** für den Fall aussprechen, dass der Betrieb der EUTB durch die FBS eingestellt würde, da dieser von der Bundesförderung abhängig und damit zeitlich befristet ist.

Die beiden Mitarbeiterinnen haben unter diesen Bedingungen ihre Bereitschaft erklärt, zur FBS zu wechseln. Da es sich bei der FBS um eine private Stiftung handelt, besteht das grundsätzliche Risiko einer Insolvenz. Aus diesem Grund fordert die Zusatzversorgungskasse eine Gewährträgerschaft der Beitragszahlungen für den Fall des Ausbleibens der Zahlungen aufgrund einer Insolvenz. Eine Insolvenz der FBS ist jedoch unwahrscheinlich, da das Stiftungskapital über 1 Mio. € beträgt und der Landkreis und die Stadt Lörrach über den Mitteleinsatz entscheiden.

Das finanzielle Risiko durch die Übernahme der Gewährträgerschaft für die Beitragszahlungen im Falle einer wie oben ausgeführt unwahrscheinlichen Insolvenz der Stiftung beträgt auf den Förderzeitraum gerechnet für beide Mitarbeiterinnen 33.361,80 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag nur dann haushaltsrelevant würde, wenn eine Insolvenz der Stiftung tatsächlich einträte.

2. Die FBS betreibt die EUTB, ist Anstellungsträger des Beratungspersonals und es werden **zwei neue Mitarbeiter/innen** durch die FBS beschäftigt. In diesem Fall müsste keine Zusatzversorgung erfolgen und eine Weiterbeschäftigungsgarantie durch den Landkreis wäre nicht notwendig. Die bisherigen Mitarbeiterinnen haben sich jedoch sehr gut bewährt, sind eingearbeitet und haben die EUTB von Beginn an aufgebaut. Das vorhandenen Fachwissen und die Netzwerkverbindungen müssten durch das neue Personal erst wieder mit hohem Zeitaufwand aufgebaut bzw. aktiviert werden. Die Nachteile bei dieser Variante überwiegen damit deutlich, sodass die Fortführung nach Abstimmung zwischen Stadt und Landkreis Lörrach in Variante 1 erfolgen soll.

Beide Mitarbeiterinnen könnten aufgrund ihrer Qualifikation nach der Zeit bei der EUTB (wenn die Förderung z. B. enden würde) umgehend in anderen Bereichen des Dezernates V eingesetzt werden.

Würde die FBS die EUTB nicht betreiben, müsste die EUTB in Lörrach zum Jahresende geschlossen werden. Die nächste EUTB, die auch für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Lörrach zuständig ist, befindet sich in Bad Säckingen und wird durch die LAG SELBSTHILFE Baden- Württemberg e. V. betrieben. Dies wäre für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Lörrach ein großer Nachteil.

Es wird deshalb folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Die Gewährträgerschaft für die Beiträge der Zusatzversorgung für die FBS wird übernommen.

2. Die Weiterbeschäftigungsgarantie für die beiden Mitarbeiterinnen, die zur FBS wechseln, wird gewährt.

i. V. Ulrich Hoehler Erster Landesbeamter	Elke Zimmermann-Fiscella Dezernentin Soziales & Jugend